

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Deggendorf

Nummer 12

Jahrgang 2015

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
„Angewandte Gesundheitswissenschaften“ an der Technischen
Hochschule Deggendorf
Vom 12. August 2015

**Studien- und Prüfungsordnung für den dualen
Bachelorstudiengang (Bachelor of Science, B. Sc.)
Angewandte Gesundheitswissenschaften
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 12. August 2015**

Aufgrund von Art. 13, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) mehrfach geänd. (§ 1 Nr. 212 V v. 22.7.2014, 286) erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

¹Ziel des Bachelorstudiums ist die Ausbildung von Gesundheitswissenschaftlern, die auf Basis medizinischer, salutogenetischer und evidenzbasierter Erkenntnisse im Gesundheitswesen und in der Gesundheitswirtschaft relevante Fragestellungen bearbeiten und leitende Aufgaben wahrnehmen können. ²Das Studium vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anwendung in der Physiotherapie, um unter Nutzung der basisbiologischen Studieninhalte im Bereich der Gesundheitsförderung und Gesundheitsbildung, der kurativen und ausbildenden Physiotherapie, im betrieblichen Gesundheitsmanagement, in Präventions- und Reha-Einrichtungen sowie als freiberufliche Praxisbetreiber tätig sein zu können.

³Im Einzelnen erwerben die Studierenden:

- umfassende methodische, fachliche und fachpraktische Kompetenzen in den Gesundheitswissenschaften, die sie u.a. zur direkten Problemlösung, zur fundierten und verantwortlichen Übernahme von Leitungsfunktionen in Einrichtungen, Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens und der Gesundheitswirtschaft befähigen,
- die Fähigkeit, auf der Grundlage von evidenzbasiertem Wissen das eigene Interventionsspektrum kritisch zu überprüfen, zu erweitern, es auf einer wissenschaftlichen Basis zu verstehen und differenziert einzusetzen,
- soziale und sozial-educative Fähigkeiten sowie Kooperationskompetenzen, die es ihnen erlauben, in einem komplexen, multiprofessionellen und interkulturellen Umfeld sicher zu agieren, sowie kompetent und gesetzeskonform zu handeln.

⁴Das Bachelorstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften befähigt grundsätzlich zum wissenschaftlich fundierten und gleichermaßen ethisch reflektierten Handeln und Arbeiten auf Basis eines systemischen Ansatzes.

⁵Diesem Ziel dienen die in enger Abstimmung mit der Technischen Hochschule

Deggendorf in das Studium integrierten praktischen Studienteile in ausgewählten Institutionen und Organisationen im Gesundheitswesen sowie in der Tourismus- und Gesundheitswirtschaft. ⁶Bei der Erreichung der skizzierten Qualifizierungsziele kommt dem Anwendungsbezug eine besondere Bedeutung zu. ⁷Die Anwendung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf konkrete, aktuelle Problemstellungen der Gesundheitswissenschaften wird durch die Lehre in verschiedenen Anwendungsbereichen sichergestellt. ⁸Durch die Mitarbeit in berufsübergreifenden Projekten, werden Teamfähigkeit und interdisziplinäre Kompetenzen vermittelt. ⁹Den Studierenden eröffnet dieser Studienaufbau die Möglichkeit, ihre Fachkenntnisse bereits früh im Studium berufsfeldorientiert zu vertiefen.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) ¹Zusätzlich ist eine abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Physiotherapeuten/-in (Art. 43 Abs. 4 und Art. 56 Abs. 5 BayHSchG) nachzuweisen, die bei einer gemäß dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG) und Art. 13 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) staatlich anerkannten Berufsfachschule für Physiotherapie absolviert wurde oder eine gleichwertige in- oder ausländische Ausbildung. ²Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission.
³Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zu Beginn des 7. Semesters. ⁴Bei Nichterreichen des Ausbildungsziels verlängert sich die Frist zur Vorlage des Abschlusszeugnisses einmalig bis zu Beginn des 9. Semesters. ⁵Die Frist kann auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann. ⁶Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ⁷Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
⁸Die Ausbildung kann auch parallel zum Studium absolviert werden.
- (3) Eine Anrechnung von Studienleistungen aus der Berufsausbildung nach Abs. 2 ist möglich, soweit die damit erworbenen Kompetenzen gleichwertig zu den Zielqualifikationen der darauf anzurechnenden Module sind.

§ 3

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von neun Studiensemestern, sechs Studiensemester in Teilzeit und drei Studiensemester in Vollzeit.
- (2) ¹Im Rahmen des gesamten Studiums sind 210 ECTS zu erwerben. ²Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten sechs Studiensemester. ³Diese ausbildungsintegrierende Phase ist mit 120 ECTS bewertet. ⁴Regelmäßig

können davon 90 ECTS aus einer erfolgreich absolvierten Ausbildung mit der Berufszulassung Physiotherapie und der Berufserlaubnis Physiotherapeut angerechnet werden, sofern die Voraussetzungen des Art. 63 Abs. 2 BayHSchG vorliegen. ⁵Weitere 30 ECTS werden durch begleitend an der Hochschule vermittelte Studieninhalte erworben.

- (3) Der zweite Abschnitt umfasst das Vollzeitstudium mit einer Dauer von drei Studiensemestern.

§ 4

Modul, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die einzelnen Wahlpflichtmodule ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind die Module, die im Rahmen der wählbaren Anwendungsbereiche angeboten werden. ⁴Die Studierenden müssen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung Anwendungsbereiche wählen. ⁵Diese Wahl bestimmt die zu absolvierenden Wahlpflichtmodule, die dann wie Pflichtmodule behandelt werden.
- (3) ¹Die Lehrveranstaltungen werden generell in deutscher Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungen erfolgen in Deutsch.

§ 5

Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät, derzeit Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik, erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester,
 2. die Studienziele und Studieninhalte
 3. die näheren Festlegungen zur Dauer der einzelnen Prüfungen,
 4. den Ausbildungsplan für die praktischen Studienphasen,
 5. die Wahlpflichtmodule in den Anwendungsbereichen mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 6

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen in den Modulen

G-03 Sozial-educative Kompetenzen
G-11 Evidenzbasierte Gesundheitswissenschaften
erstmals angetreten haben.

§ 7

Eintritt in das weitere Studium

¹Voraussetzung für den Eintritt in den 2. Studienabschnitt (Vollzeitstudium) ist das Erreichen von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten, entweder durch Anerkennung von Leistungen aus der abgeschlossenen Berufsausbildung Physiotherapie oder dem Studium.

§ 8

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des 4. Semesters (des ausbildungsintegrierenden Studienabschnittes) noch keine 60 ECTS-Leistungspunkte erreicht haben, sind angehalten, die Studienfachberatung zu konsultieren.

§ 9

Anrechnung von Leistungen

Die Regelungen in § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule (APO) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 10

Praktische Studienphasen

- (1) Die praktischen Studienanteile sind integrativer Bestandteil der gesamten Regelstudienzeit.
- (2) Die Praktikumsbetreuung und Bewertung während des ausbildungsintegrierenden Studienabschnittes obliegt der ausbildenden Berufsfachschule für Physiotherapie.
- (3) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs stehen den Studierenden für den Vollstudienabschnitt beratend zur Verfügung.

- (4) Die praktischen Studienanteile im 2. Studienabschnitt werden kontinuierlich entsprechend dem gewählten Berufsfeld absolviert und in einem Praktikumstagebuch dokumentiert.
- (5) ¹Die in den praktischen Studienanteilen erlernten Kompetenzen und Fähigkeiten sind in einem schriftlich abgefassten Praktikumsbericht darzulegen, dessen Umfang 20 DIN A 4 Seiten umfassen soll. ²Der Praktikumsbericht muss bei dem Praktikumsbeauftragten eingereicht werden.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen berufsfeldspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 160 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Die Bachelorarbeit soll spätestens zum Ende des 7. Studienseesters ausgegeben werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate.

§ 12 ECTS-Leistungspunkte, Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich absolvierte Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden die ECTS-Leistungspunkte nach Anlage vergeben.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 13 Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt. ²Im Bachelorprüfungszeugnis sind die im Auslandssemester erbrachten Module und Endnoten mit einem Hinweis auf die ausländische Hochschule in der Fußnote auszuweisen.

- (2) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B. Sc.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (4) ¹Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt. ²Im Diploma Supplement werden auch ECTS-Leistungspunkte für Wahlmodule ausgewiesen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht über die Module

		Angewandte Gesundheitswissenschaften																	
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul	Kurs	SWS								ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art u. Dauer in Min.	Anrechenbare Leistungen				
				1. Sem. (WS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (WS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (WS)	7. Sem. (WS)	8. Sem. (WS)					9. Sem. (WS)			
Übersicht über die Modul-/Kurs- Nr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS																			
G-01	G1101	Topographische Anatomie I	Stütz- und Bewegungsapparat	4	4														
	G1102		Innere Organe, Gefäßsystem	4	4												Siehe § 2 Abs. 2		
	G-02	G1103	Physiologie I	Grundlagen der Physiologie	2	2													
		G1104		Spezielle Physiologie I	2	2											Siehe § 2 Abs. 2		
G-03	G1105	Sozial- edukative Kompetenzen	Kommunikation Interdisziplinäres Arbeiten	4	4										5	SU, Ü, S	schr. P. 90 Min.	THD	
G-04	G1106	Naturwissenschaftliche Grundlagen	Biophysik, Biochemie	2	2														Siehe § 2 Abs. 2
	G1107	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen	Berufs- u. Staatskunde	2	2										5	SÜV	schr. P. 60 Min.	Siehe § 2 Abs. 2	
G-05	G2101	Topographische Anatomie II	Neuroanatomie	2	2														Siehe § 2 Abs. 2
G-06	G2102	Funktionelle Anatomie und Arthrokineumatik	Funktionelle Anatomie und Arthrokineumatik	2	2														Siehe § 2 Abs. 2
G-07	G2103	Biomechanik	Biomechanik	4	4														Siehe § 2 Abs. 2
G-08	G2104	Physikalische Therapie	Elektro- u. Thermotherapie	4	4														Siehe § 2 Abs. 2
G-09	G2105	Evidenzbasierte Gesundheitswissenschaften	Evidenzbasiertes Arbeiten medizinische Statistik	4	4														THD

			SWS	1. Sem. (WS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (WS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (WS)	7. Sem. (WS)	8. Sem. (WS)	9. Sem. (WS)	ECTS			
G-10	G3101	Fachenglisch	Fachenglisch	4		4							5	SU, Ü, S	mdl./ schr. P. 90 Min.	THD
G-11	G3102	Krankheitslehre I	allgemeine Krankheitslehre spezielle Krankheitslehre I	4		4							5	SU, Ü, S	mdl./ schr. P. 90 Min.	Siehe § 2 Abs. 2
G-12	G3103	Physiologie II	Neurophysiologie	4		4							5	SÜV	mdl. P. 20 Min	Siehe § 2 Abs. 2
G-13	G4101	Medizinische Grundlagen	Arzneimittellehre, Hygiene Sozialwissenschaften	4			4						5	SU, Ü, S	schr. P. 60 Min.	Siehe § 2 Abs. 2
G-14	G4102	Krankheitslehre II	spezielle Krankheitslehre II	4			4						5	SU, Ü, S	mdl./ schr. P. 90 Min.	Siehe § 2 Abs. 2
G-15	G4103	Physiotherapeutische Anwendungen	Theorie und Praxis der med. Fachgebiete	4			4						5	SU, Ü, S	mdl. P. 60 Min.	Siehe § 2 Abs. 2
G-16	G4104	Physiotherapeutische Behandlungstechniken	Aktive und passive Maßnahmen	8			8						10	SU, Ü, S	mdl. P. 45 Min	Siehe § 2 Abs. 2
G-17	G4105	Trainingswissenschaft I	Terminologie, Trainingsmittel und Trainingsmethoden	4			4						5	SU, Ü, S	schr. P. 90 Min.	THD
G-18	G5102	Sportmedizin I	Adaption der Organsysteme	4				4					5	SU, Ü, S	schr. P. 90 Min.	THD
G-19	G5103	Physiotherapeutische Behandlungstechniken	Massagetherapie Sonstige Techniken	8				8					10	SU, Ü, S	mdl. P. 45 Min	Siehe § 2 Abs. 2
G-20	G6101	Sport in der Rehabilitation	Sport in der Rehabilitation, Rückenschule Hydrotherapie	4					4				5	SU, Ü, S	mdl./ schr. P. 90 Min.,	THD
G-21	G6102	Physiotherapeutische Behandlungstechniken	Neurophysiologische Techniken	8					8				10	SU, Ü, S	mdl. P. 45 Min	Siehe § 2 Abs. 2